

Was für ein Dilemma: Erneut keine rechtskonforme Anpassung unserer Ruhegehälter

Das mit Juli 2022 datierte Schreiben der Ruhegehaltskasse hinsichtlich der Anpassung der Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung kam - wenn auch nicht im Ansatz erklärt oder nachvollziehbar - überraschend. Noch in der Mitteilung vom 26.01.2022 wurde angeführt, ver.di als vorgebliches Trägerunternehmen der autonomen Stiftung Ruhegehaltskasse habe eine Anpassung abgelehnt.

Wer hat sich nicht gefreut. Ein Ende des regelmäßigen Kaufkraftverlustes sogar mit der Ankündigung der nächsten Anpassung zum Januar 2023. Endlich Einsicht oder gar korrekt geleisteter Aufwandsersatz seitens ver.di für die Ruhegehaltszahlungen aus ver.di Beschäftigungszeiten an die Stiftung? Nichts von dem! Das Bundesarbeitsgericht hat ver.di mit Urteil vom 23.02.2021 www.bag-urteil.com/23-02-2021-3-azr-15-20/ u. a. mit dem Hinweis auf ver.di-Satzungsbestimmungen in die Schranken verwiesen.

Keine Einsicht: BAG musste ver.di anweisen

Ein Kollege der ehemaligen ÖTV hatte erfolgreich geklagt und so dazu beigetragen, dass ver.di nunmehr satzungsgemäß sämtliche notwendigen Feststellungen zu Vermögen und Vermögenserträgen in die Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Situation einzubeziehen hat. Dafür gebührt ihm und seinem Rechtsbeistand unser ausdrücklicher Dank.

„Verfügbare Zuwächse und Erträge des sonstigen Vermögens, das bei Tochterunternehmen vorhanden ist und von diesen verwaltet wird, sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßstäbe zu berücksichtigen ... Dies folgt aus der Regelung in § 72 der Satzung.“ (3 AZR 15/20 > Rn 115)

„Zur Erinnerung: Diese ver.di-Satzungsbestimmung hätte bereits im Rahmen unserer Klagen vor dem Hamburger Arbeitsgericht zugrunde gelegt werden müssen. Stattdessen investierte allein die Ruhegehaltskasse (Stiftung) unwidersprochene

350.000,- € in eine namhafte wie teure Anwaltskanzlei, nur um nicht betriebsrentenrechtlich konform anpassen zu müssen.

Nunmehr können sich die Protagonisten dieser „Wissenslücke“ auch noch auf die BGB-Verjährungsfrist von drei Jahren berufen.

Grund Genug, sich zu erklären oder rechtfertigen?

Mitnichten. Ein Unrechtsbewusstsein war bisher nicht nachvollziehbar und eine betriebsrentenrechtliche wie stiftungskonforme Handhabung wohl auch nicht zu erwarten. Ob dies nun an fehlendem Fachwissen der Stiftungsorgane bzw. der Geschäftsführung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) liegt - also Unvermögen - oder gar blindem Gehorsam der „Zahlstelle“ gegenüber ver.di mag dahingestellt bleiben. Die Schande aber, wie eine Gewerkschaft und eine Stiftung mit rechtmäßigen Ansprüchen umgeht, schreit sprichwörtlich zu Himmel.

"... Es ist als rechtsmissbräuchlich anzusehen, wenn ein Arbeitgeber seiner Unterstützungskasse die Mittel zur Erfüllung der Betriebsrentenansprüche seiner früheren Mitarbeiter verweigert, nur um dadurch die Betriebsrentner zu zwingen, unmittelbar gegen ihn zu klagen. ... Die Beklagte darf durch ihr Verhalten nicht den Vorteil erlangen, dass in der Regel nicht alle, insbesondere die besonders alten oder hilflosen Betriebsrentner ihre Ansprüche nicht gerichtlich geltend machen können."

(LAG Hessen 14.12.2011 - 8 Sa 777/11- Rz. 40)

Was an dem aktuellen BAG-Urteil ist nicht zu verstehen?

In dem aufgeführten aktuellen BAG-Urteil wird ver.di ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Ermittlung des Anpassungsbedarfs auf die Indexwerte (VPI) der Monate abzustellen ist, die dem Beginn des maßgeblichen Anpassungszeitraums und dem aktuellen Anpassungstichtag unmittelbar vorausgehen. Nur auf diesem Weg ist der gebotene volle Kaufkraftausgleich sichergestellt.

§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG verfolgen den legitimen Zweck, eine inflationsbedingte Auszehrung der Betriebsrenten zu vermeiden und so das ursprünglich vorausgesetzte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

Eine lediglich mathematische Überforderung von ver.di als auch der Ruhegehaltskasse (Stiftung)? Jedenfalls ist diese Vorgabe nicht umgesetzt worden.

Und wie bitte schön kommen die Stiftungsorgane der Ruhegehaltskasse zu dem Ergebnis, dass es sich um eine vorgeblich nachträgliche Anpassung für willkürliche 18 Monate handelt und nicht um eine rechtmäßig nachholende für die gesamten 36 Monate? Verfügte die Ruhegehaltskasse etwa über wirtschaftliche ver.di-Daten die dem BAG nicht vorlagen? Andererseits: Man kann es ja erst mal versuchen. Schau'n wir erstmal, ob die Empfänger des Schreibens das überhaupt registrieren?

Die zwingende Voraussetzung, dass der Arbeitgeber den Versorgungsempfängern die Lage des Unternehmens schriftlich darzulegen hat, so dass diese ein ihnen dann zustehendes Widerspruchsrecht innerhalb einer dreimonatigen Frist ausüben können, fehlt wie gehabt.

Ermessensspielraum der Anpassungsentscheidung überschritten

§ 16 Abs. 1 BetrAVG dient der Verbesserung der Stellung von Betriebsrentnern, die nicht mehr für eine Erhöhung ihrer Ansprüche streiken können. Die Betriebsrente ist Teil des Arbeitsentgelts (BAG [3 AZR 15/20](#)) und gehört somit zu den Arbeitsbedingungen.

Das Bundesarbeitsgericht hat in diesem Sinne die Arbeitgeberin ver.di zum Beweis aufgefordert, dass ihre Anpassungsentscheidung sich in den Grenzen des § 16 BetrAVG bewegt.

Dabei ist umfassend zu Einnahmen, Vermögen, Vermögenserträgen und verfügbaren Vermögenszuwächsen - ausgenommen der Streikfond - vorzutragen sowie auszuführen, warum ihre Gesamteinnahmen für den Fall nicht ausreichen, dass eine Betriebsrentenerhöhung stattfindet.

Letzteres ist nicht ansatzweise erfolgt und deshalb ausdrücklich zu rügen. Die Differenzierung nach vorgeblich nachträglicher statt nachholender Anpassung ist somit schlichtweg willkürlich.

ver.di ist jetzt aufgefordert, gegenüber dem LAG Frankfurt Belege zum verfügbaren Wertzuwachs und Erträgen ihres sonstigen Vermögens vorzutragen. Diese sind bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des gewerkschaftlichen Arbeitgebers einzubeziehen, nicht allein die Summe der Beitragseinnahmen.

Die Interessen der Betriebsrentner gehen vor, solange die Einnahmen einschließlich der Vermögenserträge ausreichen.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BetrAVG gilt eine Anpassung nur dann als zu Recht unterblieben, wenn der Arbeitgeber dem Versorgungsempfänger die wirtschaftliche Lage des Unternehmens schriftlich dargelegt und der Versorgungsempfänger nicht binnen drei Kalendermonaten nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen hat.

Die Konsequenz: Ohne Nachweis keine rechtmäßige Anpassung! Ohne Widerspruch würden die Leistungsempfänger die mangelbehaftete Anpassung als rechtmäßig anerkennen!

DAG-Betriebsvereinbarung verpflichtet zur Zahlung

Die Ruhegehaltskasse für ehemals DAG-Beschäftigte ist als autonome Verbrauchsstiftung zumindest satzungsgemäß nicht gehalten, die Anweisungen von ver.di umzusetzen. ver.di gehört nicht zu den Stiftungsorganen, so wie die DAG Mitglied des Vereins Ruhegehaltskasse war. Die Stiftung ist auch keine ver.di-Unterstützungskasse. ver.di leistet keinen Beitrag zur Finanzierung der Stiftung, wie ehemals die DAG an den Verein Ruhegehaltskasse.

Die per Betriebsvereinbarung (DAG) verankerten Leistungsrichtlinien sind hingegen seitens der Rechtsnachfolgerin ver.di zwingend umzusetzen. Weichen die

satzungsgemäß freiwilligen Leistungen der Stiftung zu Ungunsten der ehemals DAG-Beschäftigten wie geschehen ab, hat die Arbeitgeberin ver.di die entsprechende Ausgleichszahlung zu gewährleisten.

Kaum vorstellbar, dass die Verbrauchsstiftung Ruhegehaltskasse als selbstverständene „Zahlstelle ohne entsprechende Aufwandsentschädigung“ eine zur Erfüllung der arbeitsrechtlichen Vorgaben duale Zahlungsverpflichtung anstrebt.

Allerdings bleibt keine andere Wahl, als gemäß den Vorgaben aus der Betriebsvereinbarung die ausstehende Anpassung gegenüber der Arbeitgeberin unmittelbar individuell einzufordern.

Auch die Stiftungsaufsicht bleibt gefordert

ver.di garantiert als Rechtsnachfolgerin der DAG seit ihrer Gründung den im Beschäftigungsverhältnis mit ver.di stehenden ehemals DAG-KollegInnen gemäß geltender Betriebsvereinbarung einen Gehaltsbestandteil „Ruhegehalt“ (§ 87 (1) Zi. 10 BetrVG), ohne für die entsprechende finanzielle Gegenleistung als Arbeitgeberin aufzukommen. ver.di nimmt vielmehr das Vermögen einer autonomen Verbrauchsstiftung in Anspruch, ohne in irgendeiner Form als Begünstigte oder Weisungsberechtigte in der Satzung der Stiftung bzw. dem originären Stiftungszweck aufzutauchen.

Wohl mehr als die Hälfte der von der Stiftung verausgabten Finanzmittel für seitens der Arbeitgeberin ver.di seit 2001 zugesagten Gehaltsbestandteils (Betriebliche Altersversorgung) belastet das Stiftungsvermögen. Ursache: Die Stiftungsorgane denken gar nicht daran, gegenüber dem ver.di-Bundesvorstand den Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB geltend zu machen.

Eine Sachfrage, die auch aufgrund des aktuellen nunmehr bundesweit einheitlichen Stiftungsrechts bzw. angesichts des originären Stifterwillens mit der Stiftungsaufsicht geklärt werden muss.

Originärer Stifterwille stärker denn je im Fokus

Das aktuelle nun bundesweit einheitliche Stiftungsrecht kehrt verbindlicher wieder zu dem bisherigen, offeneren Begriff der Stiftungssatzung zurück. Maßgeblich ist der historische Stifterwille zum Zeitpunkt der Einrichtung der autonomen Verbrauchsstiftung Ruhegehaltskasse für Beschäftigte der DAG.

„Die Ruhegehaltskasse soll dazu beitragen, dass die Beschäftigten der (ehemaligen) DAG ... nach Eintritt in den Ruhestand in Ergänzung zur gesetzlichen Altersrente ein zusätzliches Ruhegehalt beziehen, welches sie in die Lage versetzen soll, ihren bisherigen Lebensstandard annähernd zu erhalten.“ (Information zur Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG, 15. November 2004)

Dass ver.di seit 2001 für ihre arbeitsvertraglichen Leistungszusagen in finanzieller Verantwortung beizutragen hat (historischer Stifterwille?), wurde leider nicht berücksichtigt. Eine Sachfrage, die ebenfalls mit der Stiftungsaufsicht zu klären ist..

Was steht nunmehr an?

- Das Landesarbeitsgericht in Frankfurt hat in entsprechender Anwendung des § 315 Abs. 2 und Abs. 3 BGB zu überprüfen, ob die Arbeitgeberin ver.di bei ihrer Anpassungsentscheidung den ihr eingeräumten Ermessensspielraum überschritten hat.
- Ohne Widerspruch würden die LeistungsempfängerInnen die mangelbehaftete Anpassung als rechtmäßig anerkennen! Also ist, wer Wert auf rechtmäßige Anpassung des Ruhegehaltes legt, gehalten, formlos aber fristgemäß Widerspruch gegenüber der vorgelegten Anpassungsentscheidung einzulegen.
- Gegenüber ver.di ist die fehlende Anpassung des Ruhegehaltes einzufordern und die nicht korrekt dargelegte wirtschaftliche Lage von ver.di zu rügen.
- Die Stiftungsaufsicht wird zur Klärung des Stiftungsstatus einbezogen.
- Der fortwährende Versuch der Aushöhlung des Betriebsrentenrechts durch die Arbeitgeberin ver.di als auch die sehr kritisch zu beurteilende Rechtsprechung bezüglich der doch sehr konkret angeführten Alternativen für die Arbeitgeber zum Unterlaufen von Anpassungsansprüchen erfordern letztendlich auch eine gesetzliche Nachbesserung. Gesetzesrecht geht vor Richterrecht. Hierzu bleiben wir in Kontakt mit unseren Ansprechpartnern im Deutschen Bundestag.

Textentwürfe:

Widerspruch und Anspruch auf vervollständigende Zahlung

- Ruhegehaltskasse (Stiftung):

Hiermit mache ich gemäß geltender Betriebsvereinbarung (DAG) meinen Anspruch auf zu vervollständigende und rechnerisch korrekte Zahlung noch ausstehenden Ruhegehaltes als nachholende Anpassung geltend.

- ver.di-Bundesverwaltung

Bereich Entgelt/Zentrale Leistungen/Betriebliche Altersversorgung:

Gegen die mangelbehaftete Teilanpassung meines Gehaltsbestandteils Ruhegehalt sowohl entsprechend den Vorgaben des Stiftungsrechts als auch der Vorgaben des Bundesarbeitsgerichtes erhebe ich hiermit Widerspruch und rüge ausdrücklich die vorgeblich nachträgliche Anpassungsentscheidung. Ich fordere die nachholende Anpassung meines Ruhegehaltes.

Nachfragen sowie Erläuterungen:

Die Sachlage ist ohne Frage kompliziert und weiter erläuterungsbedürftig. Der KLARTEXT soll lediglich Hinweise liefern. Es bleibt die Möglichkeit nachzufragen.

Peter Stumph Reinhard Dröner Bernhard Stracke Heino Rahmstorf

Kontakt: Peter Stumph stumphmeckenheim@gmail.com Bernhard Stracke BStrackeBVB09@t-online.de Reinhard Dröner reinhard-droenner@t-online.de heino.rahmstorf@t-online.de

Alle Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>